

Stellungnahme zu: Epidemiegesetz 1950, Tuberkulosegesetz u.a., Änderung (41/ME)

Die GÖD Salzburg bringt folgende Stellungnahme ein:

Die Betretungsregelungen in der vorgeschlagenen Novelle zum Covid-19-Maßnahmengesetz werden wegen Ihrer Unvereinbarkeit mit demokratischen Grundrechten in der vorgeschlagenen Form abgelehnt, sie widersprechen den Menschen- und Freiheitsrechten.

Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagenen Maßnahmen nach § 1 und § 2.

Im § 2b sind die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 dahingehend zu verändern, dass auch weniger strenge Verordnungen des Landeshauptmannes/ der Landeshauptfrau bzw. einer Bezirksverwaltungsbehörde ermöglicht werden.

Für die vorgeschlagenen Textierungen der § 1 und § 2 sind die im § 3 angesetzten Strafen unverhältnismäßig.

Im § 3 Absatz 3 sind die Formulierungen „nicht dafür Sorge trägt“ und „Arbeitsort“ zu konkretisieren. Ein Eingriff in die Privatsphäre (Schutz des Hausrechts und des Privat- und Familienlebens, also keine Rückkehr zum sogenannten „Ostererlass“) wird abgelehnt.

Der einfache Gesetzgeber darf einem Minister nicht derart weitgreifende Ermächtigungen geben. Einem Minister darf nicht Eingriff in Hauseigentum, Eigentumswohnungen und in diesen Zusammenhängen Abstandregeln, Schutzmaßnahmen, etc. Präventionskonzepte autonom festzulegen, übertragen werden.

Die Novelle trägt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in seiner Intention nicht Rechnung. Der Eigenverantwortlichkeit wird nicht Rechnung getragen, vielmehr

wird im Gesetzesentwurf einem rein funktionalen Zugang gefolgt, der sich auf Symptombehandlung beschränkt und so primär an der Oberfläche wirkt.

Der Gratwanderung zwischen Selbstverantwortung und Anordnungspolitik wird nicht Rechnung getragen. Analoges gilt für die subsidiäre Verantwortung und Setzung von Maßnahmen in ihrem Ausmaß vor Ort.

Ausgeführt wird, dass keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger erfolgen. Der Shutdown März 2020 hat den Gegenbeweis geliefert.

Der vorgeschlagene Gesetzestext in der Novelle zeigt in Summe eine überschießende, besondere demokratiebedenkliche Verrechtlichung des Zieles der Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung.

Salzburg, am 28.08.2020

Hochachtungsvoll

Hans Siller

Vorsitzender
GÖD Salzburg
Kaigasse 23
5020 Salzburg

<https://www.oegb.at/datenschutz>